jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/3/21 2004/11/0051

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.03.2006

Index

E000 EU- Recht allgemein
E3R E05205000
E3R E07204020
10/07 Verwaltungsgerichtshof
60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art2 Abs1;
31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art4 Z6;
31985R3820 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art4;
AZG §28 Abs1a;
EURallg impl;
EURallg;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Erfolgen die dem angelasteten Verhalten zu Grunde liegenden Fahrten im Rahmen der Müllabfuhr der Gemeinde, in der die Arbeitgeberin, deren verantwortlicher Beauftragter der Mitbeteiligte ist, ihren "Standort" (offenbar gemeint: Sitz) hat bzw. der daran angrenzenden Gemeinden, so handelt es sich daher um Straßenverkehr im österreichischen Bundesgebiet und somit um eine innergemeinschaftliche Beförderung iSd Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85. Derartige Fahrten fallen gemäß Art. 4 Z 6 der Verordnung nicht in deren Geltungsbereich (Hinweis E 16. Dezember 2004, 2004/11/0066). Ein Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts kann schon gedanklich nur bei einem Sachverhalt in Betracht kommen, der überhaupt vom Geltungsbereich einer gemeinschaftsrechtlichen Vorschrift erfasst ist. Der hier zu beurteilende Sachverhalt der Beförderung im Rahmen der Müllabfuhr fällt aber nicht in den Geltungsbereich der hier einschlägigen Verordnung. Klammert das Gemeinschaftsrecht (stillschweigend oder -

wie im Fall des Art. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 - ausdrücklich) bestimmte Sachverhalte vom sachlichen Geltungsbereich aus, so kommt ein "Konfliktfall" zwischen nationalem Recht und Gemeinschaftsrecht und somit auch ein "Anwendungsvorrang" schon von vornherein nicht in Betracht. Vielmehr handelt es sich beim vorliegenden Sachverhalt der Müllabfuhr um einen von der Verordnung ungeregelten Bereich, den der nationale Gesetzgeber ausfüllen kann. Der Verordnung ist nämlich keine Vorschrift zu entnehmen, die es den Mitgliedstaaten untersagen würde, für die Müllabfuhr arbeitszeitrechtliche Regelungen zu schaffen. Vielmehr ergibt sich Gegenteiliges aus den einleitenden Erwägungen der Verordnung, nach denen die Festlegung von für die Arbeitnehmer günstigeren Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden soll. Zweifellos liegt ein erweiterter Anwendungsbereich von arbeitszeitrechtlichen Vorschriften (hier auf den Einsatz von Fahrzeugen im Rahmen der Müllabfuhr) im Interesse der Arbeitnehmer. Der beschwerdeführende Bundesminister wendet daher im Beschwerdefall zu Recht ein, die Behörde hätte die Strafbarkeit des Mitbeteiligten auch nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes beurteilen müssen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Anwendungsvorrang, partielle Nichtanwendung von innerstaatlichem Recht EURallg1 Gemeinschaftsrecht Auslegung Allgemein EURallg3 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Gemeinschaftsrecht Verordnung Strafverfahren EURallg5/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004110051.X01

Im RIS seit

04.05.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at